

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Fa 3 - 87/1

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienberatungs-
förderungsgesetz geändert wird.

Graz, dem 29. Oktober 1987

Tel.: (0316)7031/2428 od.
2671

DVR.Nr. 0087122

Ziffer GESETZENTWURF
Z' 71 GE/987

Datum: 5. Nov. 1987

Verteilt

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates,
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

St. Müller

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Dr. Wüst eh.

(Landesamtsdirektorsstellvertreter, W. Hofrat)

F.d.R.d.A.:



A B S C H R I F T



**AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

**An das
Bundesministerium für Um-
welt, Jugend und Familie**

**Mahlerstraße 6
1015 W i e n**

GZ Präs - 21 Fa 3 - 87/1

**Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienberatungs-
förderungsgesetz geändert wird.**

Bezug: 22 0102/18-II/2/87

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Temmel

**Telefon DW (0316) 7031/ 2671
Telex 031838 lgr gz a**

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

**Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen**

Graz, am 29.Okttober 1987

**Zu dem mit do. Schreiben vom 1.Okttober 1987, obige Zahl,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird, wird
folgende Stellungnahme abgegeben:**

Zu Z.3 (§ 2 Abs.1 Z.5):

Es wird angeregt, das bisherige Ausmaß der Beratungszeit von vier Stunden innerhalb von zwei Wochen beizubehalten. Bei Bedarf kann nämlich die Beratungszeit ohnedies ausgeweitet werden. Die neue Regelung würde eine eindeutige Benachteiligung kleinerer Beratungsstellen in exponierten Regionen mit sich bringen und jene Beratungsstellen, die ihre Aufgabe nahezu hauptamtlich wahrnehmen, bevorzugen. Für die in der Regel kleineren Beratungsstellen in einigen Bezirken der Steiermark ergäbe sich das Problem, einerseits dieses Service für die Bevölkerung erhalten zu sollen und andererseits durch die zu hoch angesetzte Mindeststundenzahl noch geringere Chancen auf Gewährung einer Förderung zu haben.

./.

- 2 -

Zu Z.4:

Im § 5 Abs.2 sollte eingefügt werden, daß die Prüfung der Tätigkeit des Förderungswerbers durch die zuständigen Organe des Bundes "innerhalb der festgesetzten Beratungszeiten" oder "nach Voranmeldung" zu gestatten ist. Die faktische Einhaltung dieser Verpflichtung nach § 5 Abs.2 erscheint andernfalls kaum möglich.

Für die Steiermärkische Landesregierung

(Landesamtsdirektorstellvertreter W. Hofrat Dr. WÜST)